

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 56/10 B

L 16 KR 254/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 KR 80/09 (SG Dortmund)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. August 2010 durch die
die Richter Dr. K r e t s c h m e r als Vorsitzenden und Dr. H a u c k
sowie die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem zuletzt noch streitigen Begehren, die Anordnung des Ruhens ihrer Leistungsansprüche in der Zeit vom 12.5. bis 16.12.2009 wegen Beitragsrückständen für mehr als zwei Monate trotz Hinweises und Mahnung "aufzuheben", in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Zur Begründung hat das LSG ua ausgeführt, es sei nicht auszuschließen, dass die Klägerin während des Ruhens des Leistungsanspruchs im betroffenen Zeitraum Leistungen der GKV in Anspruch genommen oder auf eigene Kosten habe erbringen lassen, so dass sie klagebefugt sei. Die Voraussetzungen des § 16 Abs 3a Satz 2 SGB V für das Ruhen der Leistungen wegen Beitragsrückstands seien erfüllt gewesen (*Urteil vom 25.3.2010*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

II

- 3 1. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 4 Wer sich auf den Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). An diesen Voraussetzungen richtet die Klägerin ihr Beschwerdevorbringen nicht aus.
- 5 Die Klägerin formuliert die Rechtsfrage, "ob die Beklagte berechtigt war, gemäß § 16 Abs 3a SGB V das Ruhen des Anspruchs festzustellen". Damit formuliert sie schon keine Rechtsfrage, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist.
- 6 Selbst wenn man dem weiteren Vorbringen der Klägerin sinngemäß die Rechtsfrage entnehmen wollte, ob § 16 Abs 3a Satz 2 SGB V verfassungswidrig sei, weil seine Verweisung auf § 16 Abs 3a Satz 1 SGB V und damit auch § 16 Abs 2 KSVG dem Vorbehalt des Gesetzes

nach § 31 SGB I nicht genüge, macht die Klägerin nicht deutlich, dass es zur Klärung dieser Frage eines Revisionsverfahrens bedarf.

- 7 Wer sich - wie die Klägerin - auf die Verfassungswidrigkeit einer Regelung beruft, darf sich nämlich nicht auf die Benennung angeblich verletzter Rechtsgrundsätze beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*vgl. zB BSG, Beschluss vom 16.2.2009 - B 1 KR 87/08 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 27.10.2006 - B 1 KR 92/06 B - RdNr 5 mwN*). Hierzu müssen der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfach gesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verletzung der konkreten Regelung des Grundgesetzes dargelegt werden. An alledem fehlt es.
- 8 So geht die Beschwerdebegründung weder unter Auseinandersetzung mit Rechtsprechung des BVerfG auf die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Verstoß gegen den Gesetzesvorbehalt im Bereich leistungsgewährender Verwaltung ein noch auf Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Verweisung von einem Bundesgesetz auf ein anderes Bundesgesetz.
- 9 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)